

dert, die forensische Psychiatrie und die medizinische Psychologie in den Lehrplan der Juristischen Fakultäten als obligatorisches Vorlesungsfach aufzunehmen und in den Bezirken Konsultationsmöglichkeiten für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu schaffen. Szewczyk wies darauf hin, daß es nicht ausreicht, nur die medizinische Psychologie zu lehren. Für den Juristen sei es auch wichtig, z. B. eine Vernehmung psychologisch richtig durchzuführen. Dafür liefere ihm die medizinische Psychologie aber keine Kenntnisse. Gewarnt werden müsse allerdings — wie es zahlreiche Vorredner schon getan hätten — vor dem Eindringen des „Psychologismus“, also einer unwissenschaftlichen Betrachtungsweise, in die Arbeit der Justizorgane. Deshalb müsse die Ausbildung der Juristen auf dem Gebiet der Psychologie mit besonderem Verantwortungsbewußtsein geschehen, um Schematismus und Praktizismus zu vermeiden.

Oberarzt Dr. med. Dr. rer. nat. HANS SZEWCZYK,

Leiter der Gerichtspsychiatrischen Abteilung der Universitäts-Nervenlinik der Charité

Vorschläge zu den Aufgaben des Arztes in der Strafrechtspflege

Dem nachstehenden Artikel liegt der Vortrag des Verfassers auf dem Symposium über aktuelle Fragen der Gerichtspsychiatrie zugrunde. Er enthält zugleich das Kernstück der Stellungnahme der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie zum Staatsratserlaß über die Rechtspflege. Wir stellen die Gedanken zur Diskussion.
D. Red.

Der Arzt als Mitarbeiter bei der Forschung

Mit dem neuen Strafrecht und den Staatsratsbeschlüssen zur Rechtspflege wird sich auch die Arbeit des Naturwissenschaftlers, vor allem des Psychiaters, wesentlich ändern, und zwar sowohl in inhaltlicher als auch in formaler Hinsicht. Der Naturwissenschaftler, insbesondere aber der Psychiater, hat viele Möglichkeiten und auch die Pflicht, sich an der Erforschung der Ursachen der Kriminalität zu beteiligen. Während die Tätigkeit des Juristen sich bisher vorwiegend auf diejenigen Bürger beschränkte, die das Recht verletzten, berücksichtigen wir darüber hinaus alle diejenigen Menschen, die fehlerhafte Verhaltensweisen haben, auch wenn diese fehlerhaften Verhaltensweisen nicht oder noch nicht in einer Straftat bestehen. So gehört also der nicht straffällig gewordene Versager genau so zu den von uns zu Beurteilenden wie der kriminell gewordene, aggressive Störer.

Wir glauben, daß man bei der Beurteilung der Ursachen der Kriminalität sich nicht auf die Straftäter beschränken darf, sondern daß man in einer erweiterten Fragestellung alle anderen Auffälligen, vor allem die Jugendlichen, mit hineinnehmen müßte, ähnlich wie es bereits in pädagogischen Arbeiten der letzten Zeit geschieht. Man muß sich dann fragen, unter welchen begünstigenden Bedingungen diese psychisch Auffälligen kriminelle Handlungen vollbringen, und man wird z. B. sehen, daß bestimmte Formen psychischer Auffälligkeit bei gleichen begünstigenden Bedingungen ganz bestimmte Kriminalitätserscheinungen erzeugen. Eine derart erweiterte Kriminalitätsforschung geht bereits über die spezielle Fragestellung des Juristen hinaus, zeigt aber als Beispiel, wie die Forschung des Mediziners auch Grundlagen für die Forschungsarbeit des Juristen liefert.

Wir wissen jetzt, daß unser naturwissenschaftliches Vorgehen sich weitgehend den Vorstellungen annähert, die in letzter Zeit auch von unseren führenden Juristen entwickelt worden sind. Es geht darum, die Ursachen,

Einem abschließenden Vortrag von Frau Dr. P e n e w a (Sofia), die einen Überblick über die Organisation der Gutachtertätigkeit in der Volksrepublik Bulgarien gab, ist die Anregung zu entnehmen, gerichtspsychiatrische Zentren für die Gutachtertätigkeit zu schaffen. Eine solche Einrichtung würde sichern, daß die von Prof. Dr. S c h w a r z (Direktor der Universitäts-Nervenlinik Greifswald) erhobene Forderung verwirklicht wird, nur besonders erfahrene Spezialisten mit der Erstattung von Gutachten zu beauftragen.

Das Symposium war ein erfolgversprechender Beginn einer engeren Zusammenarbeit zwischen Medizinern und Juristen. Es wäre zu wünschen, daß ein ähnliches Gespräch, auch zwischen Pädagogen, Psychologen und Juristen entsteht.

die begünstigenden Bedingungen und die Anlässe der jeweiligen kriminellen Tat bzw. der gesamten Kriminalität zu erforschen. Wir Psychiater haben uns dabei mehrere Fragen vorgelegt und diese zu beantworten versucht. Unter anderem sind wir der Frage nachgegangen, durch welche Umweltsbereiche der Jugendliche und der Erwachsene je nach seinem Entwicklungsalter und seiner besonderen Persönlichkeit vorwiegend beeinflusst werden können. Dabei müssen wir die globalen Begriffe „Umwelt“ und „gesellschaftliche Verhältnisse“ in einzelne Faktoren aufgliedern und deren unterschiedliche Einwirkung je nach den vorhandenen Umständen untersuchen. Das gilt für die Frage der Kriminalität, noch mehr aber dafür, welche Erziehungs- und Strafmaßnahmen auf die einzelnen, besonders auf die vom Durchschnitt abweichenden Menschen wirken. Jeden Straffälligen mit der gleichen Methode erziehen, wäre das gleiche, als wenn der Arzt bei jeder Krankheit die gleiche Medizin verordnen wollte.

Wir glauben, daß man bei der Suche nach der besonderen Persönlichkeit eines Menschen folgendes unterscheiden müßte: die Anlage (die allerdings früher meist überschätzt wurde), die Entwicklung und ihren jetzigen Stand, eventuelle organische Schädigungen, den besonderen soziologischen Raum und die individuellen psychogenen, also erlebnismäßigen Bedingungen. Man sieht dann, daß beispielsweise eine besondere Form der Entwicklung die Ansprechbarkeit des Menschen für besondere Umweltfaktoren beeinflusst.

Hierfür ein Beispiel: Uns wurde der rückfällige 17jährige, leicht schwachsinnige und leicht gehirngeschädigte Fensterputzer Dieter T. zur Begutachtung vorgestellt. Dieter reinigte die Fenster so, daß er bereits mittags mit der Tagesarbeit fertig war und das Soll mit 180 % erfüllt hatte. Seitens des Betriebsleiters wurde seine Arbeitsweise nicht getadelt. Dieter verstand jedoch nicht, daß unredliche Verhaltensweisen von seinem Betrieb erlaubt, aber in anderen sozialen Bereichen des Lebens nicht gestattet sind, und kam hierdurch zur Straffälligkeit. In einem anderen Arbeitsmilieu wäre er wahrscheinlich nicht straffällig geworden, genau wie ein normalbegabter gesunder Jugendlicher in diesem Betrieb außerhalb der Arbeit nicht kriminell geworden wäre. Das heißt, organischer Hirnschaden, Euphorie (erheblich gehobene Grundstimmung mit stark entwickeltem, aber nicht zielgerichtetem Tatendrang), das besondere Entwicklungsalter und die besonderen ge-